

NAUMBURG

Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

Eingegangen

24. Feb. 2023

RAe Schneider & Koll.

1 ORbs 30/23 OLG Naumburg
34 OWi 352 Js 44493/21 AG Merseburg

In der Bußgeldsache

gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Naumburg

am 21. Februar 2023

durch den Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Merseburg vom 28. September 2022 im Rechtsfolgenauspruch aufgehoben.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 37 km/h zur Geldbuße von 160,00 € verurteilt. Ihm wird für die Dauer von 1 Monaten untersagt, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Rechtskraft.

Der Betroffene hat die Kosten der Rechtsbeschwerde zu 3/4 zu tragen. Die weiteren Kosten der Rechtsbeschwerde trägt die Staatskasse. Diese hat dem Betroffenen auch 1/4 der im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandene notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Senat war im Juni 2022 bereits mit der Sache vorbefasst.

Durch Urteil des Amtsgerichts Merseburg vom 28. September 2022 ist gegen die Betroffene eine Geldbuße i. H. v. 200 € und ein Fahrverbot von einem Monat Dauer wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (innerhalb geschlossener Ortschaften um 37 km/h) verhängt worden.

II.

Die gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, mithin ist sie zulässig. Sie hat nur hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruches Erfolg.

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der allein erhobenen Sachrüge hat keine Rechtsfehler hinsichtlich der Urteilsfeststellungen und der Beweiswürdigung aufgezeigt.

Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch in objektiver und subjektiver Hinsicht. Insoweit sind keine Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen ersichtlich.

Der Rechtsfolgenausspruch hält der Prüfung auf die Sachrüge hingegen nicht stand.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift ausgeführt:

„ ... Allerdings ist der Rechtsfolgenausspruch mit einem Mangel behaftet.

Nicht unzutreffend rügt die Rechtsbeschwerde, dass die im Urteil benannte Voreintragung im FAER (innerörtlicher Geschwindigkeitsverstoß vom 2.3.2020, UA Seite 2 unter I.) nicht hätte verwertet werden dürfen (RB S. 1 unten f.).

Eintragungen im FAER sind verwertbar, solange sie nicht dem Ablauf der Tilgungsfristen anheimfallen (vgl. OLG Frankfurt NZV 1997, 245; OLG Düsseldorf Beschluss vom 22.11.2010, IV-4 RBs 180/10, 4 RBs 180/10, juris).

Die Tilgungsfrist für die im Urteil aufgeführte Ordnungswidrigkeit vom 2.3.2020 beträgt 2 Jahre und 6 Monate (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a StVG i. V. m. dem Anhang zu Nr. 11 der Anlage zur BKatV Tabelle 1, Buchstabe c, lfd. Nr. 11.3.4 in der Fassung März 2020 i. V. m.

Anl. 13 zu § 40 FeV lfd. Nr. 3.2.2). Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und des Urteils gegen die Betroffene lag 2 ½ Jahre und 26 Tage nach der Rechtskraft der vorbenannten Ordnungswidrigkeit. Damit bestand – unabhängig von einer etwaigen Löschung der Voreintragung im FAER – Tilgungsreife. Denn ein Verwertungsverbot für Voreintragungen im FAER besteht, wenn zum Zeitpunkt des Urteils bereits Tilgungsreife eingetreten war. Es kommt dabei nur (ausschließlich) auf die Tilgungsreife an; ob eine Tilgung schon stattgefunden hat oder nicht, ist unerheblich, da die Tilgungsreife von Amts wegen zu überprüfen ist (OLG Düsseldorf a. a. O.).

Mangels Verwertbarkeit gemäß §§ 29 Abs. 7 Satz 1 StVG hätte die Voreintragung daher zur Begründung der Erhöhung der Geldbuße von 160 € auf 200 € (UA Seite 3 unter IV.) nicht mehr herangezogen werden dürfen.“

Dem schließt sich der Senat an. Dies führt zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruches.

Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts ermöglichen dem Senat jedoch gemäß § 79 Abs. 6 OWiG eine eigene Sachentscheidung zu treffen.

Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft weiter ausgeführt:

„Neben dem Fahrverbot von einem Monat Dauer ist gegen die Betroffene stattdessen die Regelgeldbuße i. H. v. 160 € zu verhängen, wobei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die dazu führen könnte, von der Verhängung des Regelfahrverbotes abzusehen oder es zu reduzieren, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.“

Auch insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen an.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 4 StPO).

Die Betroffene wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Bußgeldentscheidung ist mit Erlass dieses Beschlusses rechtskräftig geworden. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben wird; das muss binnen vier Monaten vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet geschehen (§ 25 Abs. 2a StVG). Die Fahrverbotsfrist beginnt mit dem Tag der Abgabe des Führerscheins (§ 25 Abs. 5 Satz 1 StVG). Die Betroffene macht sich des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar, wenn sie nach Ablauf von vier Monaten ihren Führerschein nicht in amtliche Verwahrung gegeben hat und gleichwohl im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Das gilt auch für führerscheinfreie Kraftfahrzeuge.

Beglaubigt

Naumburg, den 22.02.2023

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

